

## **Antrag**

**der Abg. Elke Brunnemer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Verwertung von Bauschutt des Atomkraftwerks (AKW) Obrigheim auf der Mülldeponie Sinsheim**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass auf der Mülldeponie der Abfallentsorgungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises (AVR) Bauschutt des im Rückbau befindlichen Atomkraftwerks Obrigheim gelagert wird;
2. ob es stimmt, dass der Neckar-Odenwald-Kreis die Deponierung des Bauschuttmaterials vor Ort abgelehnt hat (mit detaillierter Angabe der Gründe);
3. inwieweit es zutrifft, dass es sich bei dem Bauschutt um schadstoffhaltiges und radioaktives Material handelt;
4. in welchem Umfang Material aus Obrigheim angeliefert wurde und inwieweit dieses Material kontrolliert wurde;
5. ob es Grenzwerte für das Material gibt und wo die Werte des Materials in Sinsheim liegen;
6. welche Gefahren vom Material aus Obrigheim ausgehen könnten und ganz konkret derzeit ausgehen.

13. 12. 2012

Brunnemer, Jägel, Klein, Lusche, Wacker CDU

Eingegangen: 13. 12. 2012/Ausgegeben: 11. 01. 2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Laut Presseartikel in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 13. Dezember 2012 soll es auf der Deponie der Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises radioaktiv belasteter Bauschutt des im Rückbau befindlichen Atomkraftwerkes Obrigheim geben. Da dieser Artikel große Verunsicherung in der Bevölkerung auslöst, bedarf es einer schnellen Aufklärung.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Januar 2013 Nr. 3–4643.17 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. ob es zutrifft, dass auf der Mülldeponie der Abfallentsorgungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises (AVR) Bauschutt des im Rückbau befindlichen Atomkraftwerkes Obrigheim gelagert wird;*

Seit 2009 werden nach § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur Beseitigung freigegebene Abfälle aus dem im Rückbau befindlichen Kernkraftwerk Obrigheim an das Abfallentsorgungszentrum Sinsheim abgegeben und auf der Deponie Sinsheim abgelagert.

*2. ob es stimmt, dass der Neckar-Odenwald-Kreis die Deponierung des Bauschuttmaterials vor Ort abgelehnt hat (unter detaillierter Angabe von Gründen);*

Nach Informationen des Betreibers des Kernkraftwerkes Obrigheim ist nur im Jahr 2007 Bauschutt zur Ablagerung auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen (22,5 Tonnen [t]) angeliefert worden. Offenbar nach Intervention seitens des Landratsamtes hat der Betreiber danach andere Entsorgungswege gewählt. Die Gründe, die zur Haltung des Landratsamtes geführt haben, entziehen sich hiesiger Kenntnis.

*3. inwieweit es zutrifft, dass es sich bei dem Bauschutt um schadstoffhaltiges und radioaktives Material handelt;*

Bei den seit 2009 in der Deponie Sinsheim eingelagerten Abfällen aus dem Kernkraftwerk Obrigheim handelt es sich im Wesentlichen um Bauschutt und andere rückbaubedingt angefallene Materialien, die zuvor nach dem in § 29 der StrlSchV geregelten Verfahren für die Freigabeoption der zweckgerichteten Freigabe (Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien) freigegeben wurden.

Die betreffenden Stoffe können als nicht radioaktive Stoffe unbedenklich gehandhabt werden, wenn deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration außer Acht gelassen werden kann und die zuständige Behörde die Freigabe erteilt hat. Das Material verliert mit der Freigabe seine rechtliche Einordnung als radioaktiv. Für sich anschließende Schritte gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts.

Basis für die in § 29 der StrlSchV festgelegten Regelungen zur Freigabe von radioaktiven Stoffen, die beim Betrieb und beim Rückbau kerntechnischer Anlagen, aber auch z. B. in der Medizin und in der Forschung anfallen, ist das sog. de-minimis-Konzept. Dieses international der Freigabe zugrundegelegte Konzept geht davon aus, dass Stoffe, die aus genehmigungspflichtigen Tätigkeiten stammen und die kontaminiert oder aktiviert sind oder sein können, aus der strahlenschutz-

rechtlichen Überwachung entlassen werden können, wenn die im Material gebundene Aktivität zu höchstens geringfügigen Strahlenbelastungen für Einzelpersonen der Bevölkerung führen kann. Als geringfügig gelten Strahlenbelastungen, die für den zu betrachtenden Freigabepfad allenfalls im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr für Einzelpersonen der Bevölkerung liegen (10  $\mu$ Sv-Konzept). Die der Bevölkerung als zusätzliche Exposition zugemuteten Dosen von maximal 10  $\mu$ Sv gelten als unbedenklich; sie liegen im Bereich der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition, die bei etwa 2300 Mikrosievert pro Jahr liegt.

Auf der Grundlage dieses 10-Mikrosievert-Konzeptes sind in der Strahlenschutzverordnung für neun verschiedene Freigabeoptionen (je nach Entsorgungsweg) jeweils Freigabewerte festgeschrieben.

*4. in welchem Umfang Material aus Obrigheim angeliefert wurde und inwieweit dieses Material kontrolliert wurde;*

An die Deponie Sinsheim sind bisher folgende Mengen freigemessener Abfälle aus dem Kernkraftwerk Obrigheim angeliefert worden:

2009	206 t
2010	22 t
2011	44 t
2012	106 t

Das Freimessverfahren zur Freigabe von Abfällen aus kerntechnischen Einrichtungen unterliegt der aufsichtlichen Kontrolle des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Zur Überprüfung der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen sowie der im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen werden Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes hinzugezogen, die in einem Umfang von ca. 10 % durch eigene Probenahmen und Kontrollmessungen die Messungen der Betreiber und die in diesem Zusammenhang erstellte Dokumentation überprüfen.

*5. ob es Grenzwerte für das Material gibt und wo die Werte des Materials in Sinsheim liegen;*

Auf der Basis des 10  $\mu$ Sv-Konzepts, nach dem bei der Freigabe sicherzustellen ist, dass Einzelpersonen der allgemeinen Bevölkerung höchstens eine Jahresdosis von 10  $\mu$ Sv erhalten dürfen, sind für alle in der Strahlenschutzverordnung geregelten Freigabeoptionen unter Benutzung sehr konservativer radiologischer Modelle sog. Freigabewerte hergeleitet worden.

Im Freigabeverfahren ist der Nachweis zu führen, dass für die gesamte freizugebende Masse die in der für die jeweils gewählte Freigabeoption relevanten Freigabewerte unter Beachtung der in der Strahlenschutzverordnung und im Freigabebescheid genannten Anforderungen unterschritten sind.

*6. welche Gefahren vom Material aus Obrigheim ausgehen könnten und ganz konkret derzeit ausgehen.*

Vgl. Antwort zu Frage 3.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor